

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Verbandsgemeinde

Schweich an der Roemischen Weinstraße

vom 20.09.2017

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

Betriebssatzung	1
§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital	2
§ 4 Aufgaben des Verbandsgemeinderats	2
§ 5 Werkausschuss	3
§ 6 Aufgaben des Werkausschusses	3
§ 7 Bürgermeister	4
§ 8 Werkleitung	4
§ 9 Vertretung des Eigenbetriebs	4
§ 10 Bedienstete des Eigenbetriebs	5
§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftspläne, Beteiligungsbericht, Kassenführung	5
§ 12 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts	5
§ 13 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit	6
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	6

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstraße wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist,
die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leitungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

"Wasserwerk Schweich an der Roemischen Weinstraße"

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3.000.000,-- EUR

§ 4

Aufgaben des Verbandsgemeinderats

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Das sind insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Wasserversorgung,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Zum Werkausschuss treten die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten nach den Bestimmungen der Hauptsatzung hinzu.
- (2) Der Bürgermeister führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (3) Die Mitglieder der Werkleitung haben an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse, für die der Verbandsgemeinderat zuständig ist, vorzubereiten. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.
- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsgemeinderats insbesondere über
 1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,-- EUR überschreiten,
 3. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- EUR (netto) übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
 5. die Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- EUR einschließlich dem An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 10.000,--EUR,
 6. die Stundung von Zahlungsforderungen, die einen Betrag von 10.000,-- EUR übersteigen, sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
 7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von über 5.000,-- EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen,
 8. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Bediensteten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister soll der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.
- (3) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, den Werkleiter zu hören.

§ 8 Werkleitung

- (1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderats die Werkleitung, bestehend aus dem/der 1. Werkleiter/-in, einem/einer weiteren Werkleiter/-in und einem/einer Stellvertreter/-in.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderats und des Werkausschusses sowie der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Bürgermeisters in eigener Verantwortung.
- (3) Zu den laufenden Geschäften, die der Werkleitung obliegen, gehören insbesondere:
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 3. der Einsatz des Personals,
 4. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 5. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 6. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 7. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 8. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 9. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung,
 10. der Abschluss von Verträgen außerhalb der laufenden Betriebsführung im Einzelfall bis zu 25.000,-- EUR.
 11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,-- EUR.
 12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 2.000,-- EUR.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb der Gemeinde im Rechtsverkehr. Der/die 1. Werkleiter/-in sowie der/die weitere Werkleiter/-in sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Der/die 1. Werkleiter/-in und der/die weitere Werkleiter/-in unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Bürgermeister macht öffentlich bekannt, wer zur Vertretung des Eigenbetriebs befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

§ 10

Bedienstete des Eigenbetriebs

- (1) Für die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Bedienstete) gilt § 61 GemO.
- (2) Soweit der Bürgermeister für die in § 47 Abs.2 Satz 2 GemO bezeichneten Personalentscheidungen die Zustimmung des Verbandsgemeinderats bedarf, ist für diese Zustimmung bei Bediensteten des Eigenbetriebs der Werkausschuss zuständig. Die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung durch den Verbandsgemeinderat bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftspläne, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Die von der Werkleitung aufgestellten Wirtschaftspläne sind rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 iVm. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 2) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (4) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Verbandsgemeindekasse angelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 12

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Mitgliedern der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung gemäß § 89 Abs. 1 GemO hat dieser Vorlage voranzugehen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

- (1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Verbandsgemeinde sowie den Ortsgemeinden, einem anderen Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde oder einem Unternehmen in Privatrechtsform, an dem die Verbandsgemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.
- (3) Der Eigenbetrieb kann abweichend von Absatz 2 Wasser für die Reinigung von Straßen- und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 25.06.2012 außer Kraft.

Schweich, den 20.09.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich

an der Roemischen Weinstrasse

Christiane Horsch

Bürgermeisterin



Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schweich, den 20.09.2017
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Roemischen Weinstrasse

Christiane Horsch
Bürgermeisterin

